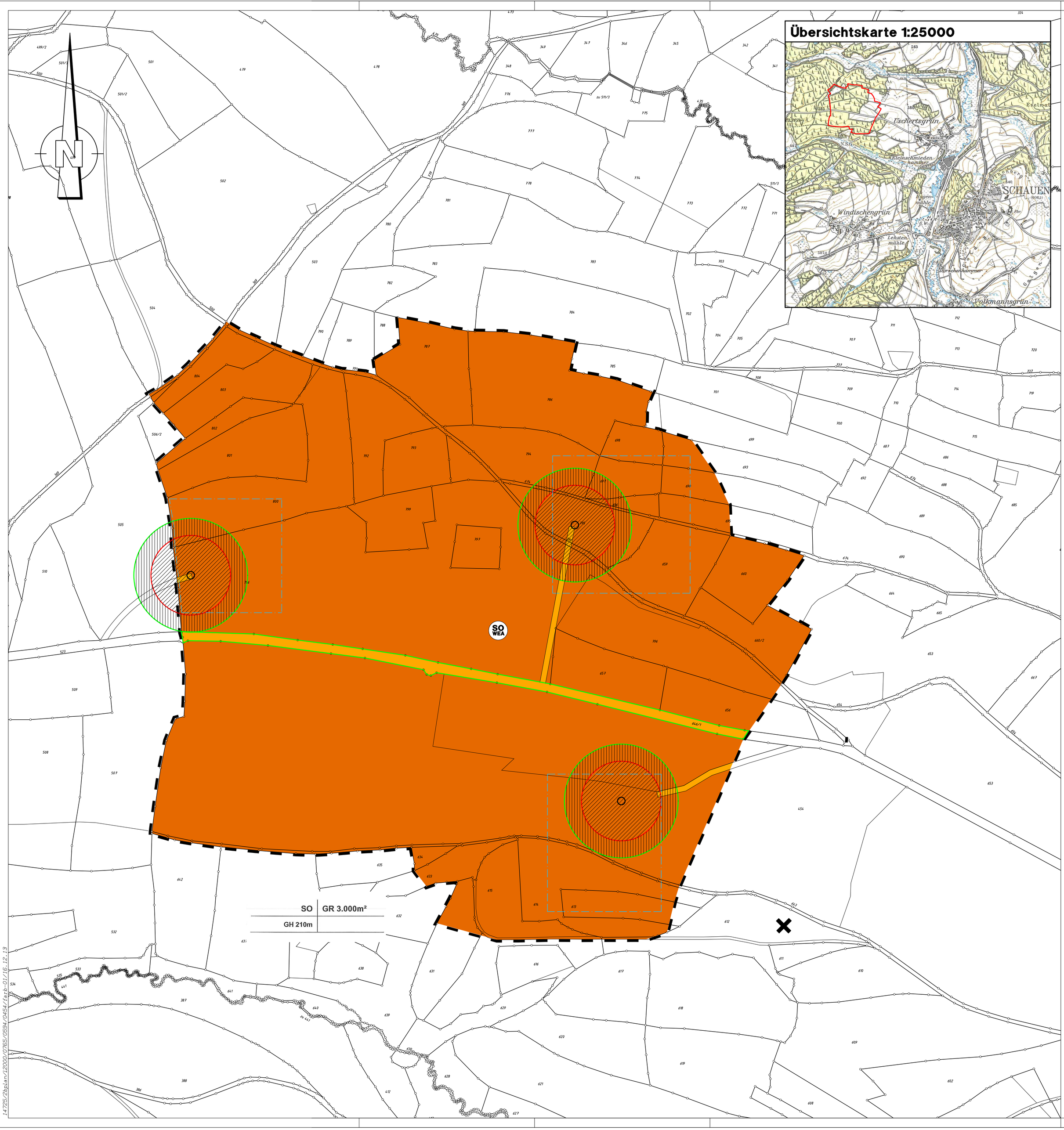

Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1.1. Gebiet für Windenergieanlagen — SO WEA

Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Windkraft sowie alle dafür erforderlichen Gebäude und bauliche Anlagen.

1.1.2. Grundfläche — GR 3.000m²

Die maximal zulässige Grundfläche für Gebäude, bauliche Anlagen, Fundament usw. beträgt 3.000 m² (GR 3.000 m²), wobei einzelne Anlagen eine Grundfläche von 1.000 m² nicht überschreiten dürfen.

1.1.3. Höhe baulicher Anlagen — GH 210 m

Die Gesamthöhe (GH) der Windenergieanlagen (WEA) darf eine Höhe von 210 Metern nicht überschreiten, gemessen von der fertigen Oberkante des Sockels bis zur äußersten Spitze des Rotorblattes in oberster Stellung.
Die obere Kante der Nabe darf eine Höhe von 150 Metern nicht überschreiten, gemessen von der fertigen Oberkante des Sockel bis Oberkante Nabe.
Der Rotordurchmesser darf 120 Meter nicht überschreiten.

1.2. überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen

Baugrenze

Abstandsflächen

Gemäß den Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen vom 20. Dezember 2011 ist bei der Berechnung der Tiefe der Abstandsflächen für eine WEA von deren Gesamthöhe (Nabenhöhe und Rotorradius) auszugehen. Gemäß Art. 9 Abs. 1 Nr. 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird für die Windkraftanlagen eine von den Regelungen des Art. 6 Abs. 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) abweichende Abstandsfläche von 0,2 H festgesetzt.

1.3. Verkehrsflächen

Gemeindeverbindungsstraße Uschertsgrün-Haidengrün

geplante Zufahrten zu den WEA

1.4. Sonstige Planzeichen

1.4.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan setzt die Grenze seines Geltungsbereiches fest.

2. Weitere Planeintragungen

Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	SO	GR 3.000m² (Grundfläche)
Höhe baulicher Anlagen	GH 210m	

Flurstücksnummern — 657

vorhandene Grundstücksgrenzen

Höhenlinien — 590

Altlastverdachtsfläche

3. Verfahrensvermerke

3.1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Schauenstein beschloss in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2011 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet „Windenergieanlagen Uschertsgrün". Der Aufstellungsbeschluss wurde ortüblich bekannt gemacht.

3.2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde ortsüblich bekannt gemacht; der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet „Windenergieanlagen Uschertsgrün" in der Fassung vom 14. Mai 2012 wurde mit der Begründung vom 6. Juni bis 6. Juli 2012 im Rathaus der Stadt Schauenstein ausgelegt. In der gleichen Zeit wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Stadtrat behandelt.

3.3. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet „Windenergieanlagen Uschertsgrün" in der Fassung vom 17. September 2012 wurde mit der Begründung aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 17. September 2012, nach Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt, im Rathaus der Stadt Schauenstein vom 24. Oktober bis 23. November 2012 mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Stadtrat behandelt. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

3.4. Satzungsbeschluss

Die Stadt Schauenstein hat mit Beschluss des Stadtrates vom 29. Juli 2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet „Windenergieanlagen Uschertsgrün" in der Fassung vom 28. Januar 2013 als Satzung beschlossen.

Schauenstein, den 30. Juli 2013

. . . . . .
Stadt Schauenstein
P. Geiser
Erster Bürgermeister

3.5. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am 12. Dezember 2013 ortsüblich bekanntgemacht; dabei wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung im Rathaus der Stadt Schauenstein zu jedermanns Einsicht ab 12. Dezember 2013 ausliegt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Sondergebiet „Windenergieanlagen Uschertsgrün" ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz ! Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schauenstein geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schauenstein, den 13. Dezember 2013

. . . . . .
Stadt Schauenstein
P. Geiser
Erster Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Proj.-Nr. und Bauvorhaben:	**1.47.25**

Bebauungsplan Sondergebiet Windenergieanlagen Uschertsgrün Stadt Schauenstein

Planungsstand:	28. Januar 2013, ENDFASSUNG
Maßstab:	1 : 2.000

e-ivs INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN GMBH in Franken und Thüringen — Beratende Ingenieure
Am Kehlgraben 76 - 96317 Kronach
Tel. (09261) 6062-0 - Fax (09261) 6062-60
e-mail: info@ivs-kronach.de - http:\\www.ivs-kronach.de

bearb. / gez.:	kö / fe	M. Köhler
Ort, Datum:	Kronach, im Januar 2013	Dipl. Geogr. Norbert Köhler

14725/2plan/12000/0755/0594/0454/feb-01/16.12.13